



Versicherungsschutz für Einzelhelfer:innen durch die Unfallkasse Baden-Württemberg

Im Rahmen des Modellprojektes **Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege** können ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen nach Landesrecht (UstA-VO) als „Einzelhelfer:innen“ anerkannt werden, die durch kommunal verortete Servicepunkte beraten und begleitet werden. Das Modellprojekt wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg und durch die Pflegeversicherung gefördert. Die Laufzeit beträgt 29 Monate (Aug. 2021 bis Dezember 2023). Das Engagement der Einzelpersonen beginnt voraussichtlich ab August 2022. Projektträger ist das Kuratorium Deutsche Altershilfe gGmbH (KDA).

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) bietet für diese Einzelhelfer:innen einen Unfallversicherungsschutz an (s. [Infoblatt Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz im Ehrenamt](#)).

Die Angebotsform „Einzelhelfer:innen“ erfüllt die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für einen gesetzlichen Versicherungsschutz der ehrenamtlich Engagierten durch die UKBW:

- Die Umsetzung des Modellprojektes liegt im *öffentlichen Interesse* des Landes Baden-Württemberg.
- Die engagierten Einzelhelfer:innen sind bei Servicepunkten in kommunaler Trägerschaft registriert, die sie im Rahmen des Engagements begleiten. Sie sind nach Landesrecht als Einzelhelfer:innen anerkannt.
- Die Einzelhelfer:innen“ stammen aus dem sozialen oder räumlichen Umfeld der zu pflegenden Person und sind in diesem Engagement *nicht gewerblich* tätig.
- Die Einzelhelfer:innen können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Entlastungsbetrag (SGBXI § 45b) kann im Rahmen des Modellprojektes von den anspruchsberechtigten Personen auch für ehrenamtlich engagierte Einzelhelfer:innen eingesetzt werden. Die Aufwandsentschädigung ist nicht als Vergütung, sondern als *Ausgleich von Kosten* zu sehen, die in Ausübung des Engagements entstehen.
- Versichert sind alle *Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (hier: Angebotsform Einzelhelfer:in)*. Hierzu gehören auch etwaige Vor- oder Nachbereitungshandlungen.
- Ebenfalls stehen die *mit der Tätigkeit verbundenen unmittelbaren Wege* unter Versicherungsschutz.
- Gesetzlich unfallversichert sind auch die für die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Anerkennungsprozesses (insbesondere Qualifizierung) und der Begleitung durch den Servicepunkt.
- Gesetzlich unfallversichert sind Personen, aber keine Sachschäden.

Ein privater Unfallversicherungsschutz ist nicht erforderlich und – falls vorhanden – nachrangig.

Sollte sich ein Unfall ereignen, so ist von der Einzelperson eine Online-Meldung einzureichen unter:

<https://forms.ukbw.de/intelliform/forms/ukbw/service/unfallanzeige/index>